

Nidwalden in Acht und Bann, ein Stück Geschichte Nidwaldens und der Urkantone

Autor(en): **Niederberger, P. Martin**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Beiträge zur Geschichte Nidwaldens**

Band (Jahr): **1 (1884)**

PDF erstellt am: **13.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-698259>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Nidwalden

in

**Acht und Bann, ein Stück Geschichte Nidwaldens
und der Urkantone,**

von P. Martin Niederberger, Ord. Capuc.

Einleitendes.

Sowohl in der Geschichte als im Munde des Schweizervolkes wurden wir Unterwaldner früher fleißig mit dem schönen Epitheton „die frommen Unterwaldner“ bezeichnet. Wir wollen annehmen, es sei dieses mehr aus Achtung, als aus Ironie geschehen; denn unser Volk hat auch in seiner kirchlichen und religiösen Geschichte viele schöne und ruhmvolle Blätter aufzuweisen. Wir könnten aus allen Jahrhunderten unserer öffentlichen Geschichte vortreffliche Männer nennen: Männer, die nicht nur durch Frömmigkeit, sondern auch durch Bürgertugenden wie glänzende Sterne dem Volke voranleuchten. Dem päpstlichen Stuhle haben wir in verschiedenen Zeiten und Bedrängnissen solche Dienste geleistet, daß die Nachfolger Petri auf demselben wiederholt uns den ruhmvollen Namen „Protectores et Defensores libertatis s. Ecclesiae“, — „Beschützer und Vertheidiger des hl. römischen Stuhles“, gaben.¹⁾ Zur Zeit der Reformation ist Nidwalden

¹⁾ Papst Julius II. durch Bulle vom 20. Christmonat 1512. Das Original liegt im Archiv Stanz, abgedruckt bei Josef Businger, die Geschichte des Volkes von Unterwalden, Luzern 1828, B. II., S. 464 ff. — In dieser Bulle wird erwähnt, daß Unterwalden, und wohl auch die übrigen Waldstätte, schon dem Papste Anastasius I. im Jahre 398, als ein feindliches Heer Rom bedrohte, Hilfe gesendet hätte. Schon dieser Papst Anastasius habe Nidwalden „zum Zeichen des Sigs und Belohnung der Arbeit ein rothes Panner mit zwey wyssen hffgerichten Schlüsslen zue führen in Ewigkeit vergundt vnd bewilliget.“ (Einige sind der Ansicht, Papst Julius möchte sich betreff dieses Faktums geirrt haben.) Als wir dann

dem Glauben und der Verfassung der alten römischkatholischen Kirche ohne Wanken treu geblieben. Und die Landesregierungen damaliger Zeit haben Mitantheil an dem hohen Verdienste, welches die alten katholischen Orte um das Volk in den Landvogteien Sargans, Thurgau, Baden zc. sich erworben; denn durch den Einfluß ihrer Landvögte haben sie sehr viel beigetragen, daß das Volk jener Gegenden von den anstürmenden Wogen der Trennung und Spaltung in Glauben und Leben nicht ganz zerrissen und verschlungen wurde.¹⁾

Nichts destoweniger hat unsere Landesgeschichte neben herrlichen Lichtbildern auch ihre Schattenseiten. Unser Volk und seine Regenten sind nicht immer die Wege staatsmännischer Mäßigung und Klugheit gewandelt; sie haben auch Wege

im Jahre 1512 neben andern Eidgenossen dem Cardinal Schinner, welcher das päpstliche Heer anführte, männiglich halfen, das französische Heer auf das Haupt schlagen und aus Oberitalien hinauswerfen; und als in Folge dieser glänzenden Waffenthat „ganz Italien, wie Businger sagt, die Schweizer als seine Befreier und Erretter von fremder Unterdrückung ausrief“: da bestätigte Papst Julius auf's Neue „seinen lieben Söhnen“, dem Kanton Unterwalden, die frühere Erlaubniß, das päpstliche Wappen, den Doppelschlüssel, als Kantonswappen zu gebrauchen. Ferner verlieh Seine Heiligkeit Nidwalden ebenfalls ein rothes Banner mit zwei aufrechtstehenden Schlüsseln. In dasselbe ließ Er „mit goldenen Lettern und Zahlen das Jahr und den Bestand des rühmlich geschehenen Hilzuges unter Papst Anastasius einzeichnen und bekräftigen.“ (J. Businger a. a. O. I. 104.) Das Banner wird auf dem Rathhause zu Stans in einer Schatulle sorgfältig aufbewahrt. Derselbe Papst Julius soll zu gleicher Zeit den Eidgenossen durch Cardinal Schinner (nach Businger a. a. O., II. 72.) „einen kostbaren Herzogshut und ein goldenes Schwert als Denkmal seiner Zuneigung“ haben überreichen lassen. Den Hut wollen wir den „Schaben“ überlassen; aber welche „Schaben“ haben wohl das „goldene Schwert“ gefressen?

¹⁾ Theodor von Liebenau, Archivar, „Reformation und Gegenreformation im Hitzkircherthal“, abgedruckt in den „Schweizerblättern“ vom Jahre 1867.

betreten, die man nach Jahrhunderten, sofern man ruhig und objektiv urtheilen will, als Pfade der Ungesetzlichkeit und des Unheils bezeichnen muß. Diese Schattenseiten unserer Vorfahren erkennen und offen anerkennen, hat nichts Beschämendes in sich; auch die herrlichste Eiche wirft ja ihre Schatten und kein Sterblicher ist nur aus Licht zusammengesetzt, noch viel weniger ein Volk und seine Geschichte.

Wir, die frommen Unterwaldner, kamen nämlich wiederholt mit unserer hl. Kirche, mit ihrer Verfassung, mit ihren Gesetzen und in Folge dessen mit den Bischöfen von Konstanz, unter deren Jurisdiktion wir damals gestanden, mit der römischen Curie und mit den damaligen Königen und Kaisern des hl. römischen Reiches in Konflikt. Ueber uns wurden Censuren, kirchliche und kaiserliche Strafen verhängt; wir wurden in die Acht erklärt, über mehr theilhaftige Personen die Exkommunikation ausgesprochen und wiederholt das ganze Land mit dem Interdikt belegt.

Die Acht war eine Strafe weltlicher Natur. Sie bestand wesentlich darin, daß der „Geächtete“ im vollsten Sinne des Wortes rechtslos erklärt war. Von Niemanden durfte er Recht fordern und Niemand sollte ihm solches gewähren. Man war sogar aufgefordert, ihn seiner Rechte und Besitzungen zu berauben und ihm keinerlei Hilfe und Schutz zu gewähren. Betraf die Acht einen Ort oder ein Land, so wurde gegen dasselbe auch eine Verkehrsabschließung, eine „Sperr“, angeordnet. Die Acht wurde besonders von den Herzogen, Königen und Kaisern des alten deutschen Reiches, wiederholt aber auch über diese selbst verhängt.

Als weltliche Strafe konnte sie unabhängig von der kirchlichen ausgesprochen werden, pflegte aber über jede Person oder Gesellschaft, die gebannt worden, verhängt zu werden.¹⁾

¹⁾ Kirchenrath von Trient, Sess. XX. V. d. Ref. C. 19. — Ferd. Walter, Kirchenrecht, achte Ausgabe, Bonn 1839, § 186. — G. Phil-

Die Exkommunikation, Kirchenbann, beruht ihrem Ursprunge nach auf dem Gebote Christi und gehört ihrem Gebrauche nach schon in die apostolische Zeit.¹⁾ Sie wird in major und minor, die größere und kleinere, unterschieden. Die kleinere ist eine Ausschließung von den hl. Sakramenten und dauert so lange, bis die Besserung eintritt. Die größere Exkommunikation dagegen ist eine gänzliche Ausschließung von der Kirche, aus aller kirchlichen Gemeinschaft und von der Theilnahme aller in der Kirche hinterlegten Gnaden. Sie wird nach zwei Mal vorausgegangener Warnung schriftlich, mit Anführung der Gründe und des Namens der gebannten Person ausgesprochen und öffentlich verkündet.²⁾ Es gibt betreff der Exkommunikation auch eine Unterscheidung *latæ* und *ferendæ* *Sententiæ*. Erstere tritt ein durch die That selbst, auf welche die Exkommunikation ausgesprochen, ist aber mehr Gewissenssache; letztere durch kirchengerichtliches Urtheil.³⁾ Das Recht, mit dem Banne zu strafen, besitzt für den ganzen Umfang der katholischen Kirche einzig der Papst; die Bischöfe besitzen solches nur für ihre Diözesen. Doch soll der Bischof andern Bischöfen, wenn er über Jemanden die Exkommunikation ausgesprochen, Mittheilung

lips, Lehrbuch des Kirchenrechtes, Regensburg 1862, B. II. S. 538. — Im Mittelalter hielten sich die christlichen Staaten verpflichtet, die geistlichen Strafen durch den weltlichen Arm zu unterstützen. Die Verbindung der Reichsacht mit dem Banne war so sehr Regel, daß selbst das Konzilium bei Verhängung des Bannes zugleich auch die Acht aussprach. Die Kirche that dieß nach damaligem Staatsrecht im Auftrage und mit Zustimmung der staatlichen Macht.

¹⁾ Evangelist Matthäus XV. C. 15—17 Vers; I. Brief des Apostels Paulus an die Korinther V. 5.; — G. Phillips a. v. D. II. 534 ff.

²⁾ Kirchenrath von Trient Sess. XXV. de Reform. C. 3.; — Walter a. a. D. § 186; — Dr. A. Segeffer, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern, vier Bände, Luzern, 1850: B. II, 864 ff. — Phillips a. a. D. II, 345

³⁾ Eichhorn, Kirchenrecht II. 93.; — Phillips II. 532 und 542 und daselbst Nota 12.

machen.¹⁾ — Daß die Exkommunikation nur gegen Mitglieder der eigenen Kirche ausgesprochen wird, versteht sich von selbst; denn Andere stehen ohnehin schon außer der Kirche.

Alle moralische und physische Unterstützung und persönlicher Verkehr mit also Gebannten war und ist strengstens untersagt. Wer sich dessen schuldig machte, verfiel ebenfalls dem Banne, der *Excommunicatio minor*, und auch ihm durften die heiligen Sakramente und kirchlichen Segnungen nicht mehr gespendet werden.²⁾ Aber schon im Jahre 1078 fand Papst Gregor VII. die ältern Bestimmungen betreff Umgang mit Gebannten etwas hart.³⁾ Er erließ deßhalb in seinen berühmten Dekretalen spezielle Gesetze und Verordnungen, die aber noch sehr scharf waren. Von diesem großen Papste an und durch das Mittelalter hindurch und noch später wurde von dieser scharfen Waffe des Kirchenbannes öfter denn früher sowohl gegen Hohe als gegen Niedere, gegen Geistliche wie gegen Bauern, gegen Könige und Kaiser wie gegen Städte und ganze Länder Gebrauch gemacht.

Wenn über ein Land, eine Stadt und deren Volk wegen einem größern Vergehen gegen die Kirche eine solche Strafe verhängt wird, so heißt diese Strafe das *Interdikt*.⁴⁾ Dasselbe ist diejenige Kirchenstrafe, „vermittels welcher alle für die Theilnahme der Gläubigen bestimmten heil. Handlungen untersagt werden.“ Es ist zwar der kleinere Kirchenbann; das Volk wird dabei nicht ausgeschlossen von der Gemeinschaft der Kirche, wohl aber von den hl. Sakramenten und allen kirchlichen Segnungen, — wenigstens öffentlich, — bis es der kirchlichen Forderung entgegengekommen ist und Genugthuung geleistet hat.

¹⁾ Pontificale Rom. titl. 17. par § 12.

²⁾ F. Walter a. a. D. § 186; Phillips a. a. D. II. 539 und 542 ff.

³⁾ Walter a. a. D. S. 370.

⁴⁾ Derselbe a. a. D. S. 371; Phillips II. 566 ff.

Das Traurigste des Interdiktes in früherer Zeit war die Folge desselben.¹⁾ Die Kirchen wurden geschlossen, keine Glocken geläutet, keine Sakramente gespendet,²⁾ keine hl. Messe mehr zelebrirt, Niemand zur Ehe eingesegnet, Niemand getauft, Niemand kirchlich beerdigt, jedenfalls keine öffentliche kirchliche Funktion vorgenommen, selbst auch für diejenigen nicht, welche nicht einverstanden gewesen mit jener Handlung, durch die ein Land oder dessen Regierung sich diese Strafe zugezogen. Die Beunruhigung der Gewissen und die Wirren in den Familien und dem gesammten Volke wurden so groß, daß im Jahre 1418 Papst Martin der Fünfte auf dem Konzilium von Konstanz, kaum erwählt, den Bischöfen empfahl, den Bann seltener anzuwenden und ihn in milderer Form zu handhaben.³⁾ Man wird übrigens bei Betrachtung und Vergleichung konkreter Fälle finden, daß die Strenge des Kirchenbannes bald in engern, bald in weitem Kreisen sich bewegte. — Seit Jahrhunderten ist das Interdikt außer Gebrauch gekommen;⁴⁾ dagegen wurde in unserer Zeit von Päpsten und Bischöfen wiederholt die Exkommunikation ausgesprochen, sowohl die kleinere als die größere. *Nomina sunt odiosa.*

Von diesen bürgerlichen und kirchlichen Strafen wurden in frühern Zeiten, wie bereits erwähnt, auch wir Kinder der Berge *Nidwaldens* wiederholt betroffen. Einige Male wurde von diesen Strafen die hohe Regierung betroffen, — andere

1) Ueber die Folge des Interdiktes s. Phillips a. a. O. II. 569 ff.; ferner Hurter, Innozenz III. B. I. S. 373 ff.

2) Taufe, Firmung und Bußsakrament machten für Diejenigen, welche an dem Interdikt absolut unbetheiligt waren, eine Ausnahme. — Phillips a. a. O.

3) Mart. V. Const. Ad evitanda... ann. 1418. Hardouin, Concilia Tom. VIII. col. 892; — Phillips a. a. O. II, 542; — Walter a. a. O. S. 370, Anmerk. h.

4) Das Interdikt wurde in Europa das letzte Mal verhängt 1605 über Republik Venedig durch Papst Paul V.

Male die ehrwürdige Geistlichkeit, — bald wieder einzelne Bürger, — und wieder andere Male das ganze Land. Auch war mehr als einmal die Strafe wohl schon ausgesprochen; gute Freunde aber machten sie rückgängig, bevor sie öffentlich angezeigt und in Rechtskraft getreten war.

Kirchliche Strafen dieser Art wurden vom XII. bis in's XVII. Jahrhundert wenigstens ein Duzend über uns verhängt.

Einige dieser Fälle von Acht und Bann gedenken wir, soweit uns Quellen zu Gebote stehen, zu erzählen. Einige Fälle werden wir etwas genauer, andere kürzer skizziren.

Nidwalden in Acht und Bann:

I.

In Folge des Markensstreites zwischen dem Gotteshause Einsiedeln und dem Lande Schwyz.
1150 bis 1152.

Das erste Mal wurde das Land Unterwalden nid dem Wald, und wohl auch Obwalden, in die Acht erklärt und im folgenden Jahre mit dem Banne belegt im Jahre 1150 und 1151. Es geschah in Folge des unseligen Markensstreites zwischen Schwyz und Einsiedeln.

Ich glaube, diese geschichtliche Episode etwas genauer skizziren zu sollen: einerseits, weil sie für uns der erste Fall von Acht und Bann ist, andererseits, weil sie uns tatsächlich auf das Alter und die Entstehung unseres Schweizerbundes hinweist; auch andere Streiflichter auf unsere Schweizergeschichte wirft. — Zum bessern Verständnisse unserer Erzählung ist nothwendig, die Genesis des Markensstreites voranzusenden.

Der Streit um die Landesmarken zwischen den Leuten von Schwyz und dem Gotteshause von Einsiedeln erhob sich und dauerte vom Jahre 1110 bis 1350, also volle zweihundertundvierzig Jahre. — Das Objekt des Streites war allerdings von hohem Werthe und bestund in Wald, Weiden, Wiesen und ausgedehnten herrlichen Alpen. Es mochte in früherer Zeit, in welcher das Kloster gegründet worden, weniger beachtet worden sein, wer diese vielfach abgelegenen Gegenden nütze und bewirthschafte. Als aber sowohl die Gotteshausleute wie das Volk von Schwyz, sich vermehrten, ihre ländlichen Wirthschaften weiter auszudehnen sich genöthigt sahen und so mit dem Bedürfniß nach Grund und Boden auch dessen Werth sich steigerte, da mochten beide Parteien sich ernstlich fragen, wer der wahre Eigenthümer der Güter sei. Das Gotteshaus berief sich auf seine kaiserlichen Bestätigungsurkunden, die es sich über seine Besitzungen hatte ausstellen lassen. Die Leute von Schwyz aber widersprachen denselben vielfach und beriefen sich auf ihre, wenn auch nicht verbrieften, wohl aber durch Alter und Herkommen besiegelten Rechte.

Wir untersuchen weder die Rechtskraft jener Kaiserbriefe, noch die Gegenbeweise der Schwyzer. Diese Beiden auf ihren Werth zu prüfen, wäre die verdienstliche Arbeit einer geschichtlichen Behandlung des ganzen Markenstreites, wovon wir absehen. Wir halten ferner dafür, beide Parteien, das Gotteshaus Einsiedeln wie die Landleute von Schwyz, waren von der Rechtlichkeit ihrer Ansprüche durchaus überzeugt. Folglich waren sie Beide moralisch berechtigt, ja verpflichtet, für dieselben einzustehen. Keineswegs aber ist die Art und Weise zu billigen, wie man zu seinem Rechte zu kommen suchte, und noch viel weniger die traurigen Ausschreitungen, die während diesen 240 Jahren von beiden Seiten, besonders aber von Seite der Schwyzer, wiederholt stattfanden.

Der eigentliche Markenstreit nahm, nach den „Annalen von Einsiedeln“, von Pater Ch. Hartmann, wie oben bemerkt, seinen Anfang unter Abt Gero¹⁾ im Jahre 1110.²⁾ „Und Abt Gero führte den Streit, den er nun einmal angehoben, sei es auf Anstiften der Waldleute von Einsiedeln, oder weil er glaubte im Rechte zu sein, — mit großem Eifer und vor weltlichem und geistlichem Gericht.“³⁾ Schon dieser Abt ließ Schwyz und seinen Schirmvogt Rudolf von Lenzburg vor König Heinrich den Fünften laden, um sich durch ihn und die Großen seines Reiches nach alemannischem Gesetze Recht sprechen zu lassen. Das geschah den 10. März 1114, als der Kaiser zu Basel großartiges Hof-

¹⁾ Der „Liber Heremi, Annales Einsidelenses Majores“, — älteste Einsiedlerchronik, abgedruckt im Geschichtsfreund Band I, 90 ff. Nach diesem „L. H.“ stammte Abt Gero aus dem edlen Geschlechte der von Foburg und führte des Gotteshauses Hirtenstab von 1101—1122.

²⁾ R. P. Christophorus Hartmann, der löbl. Stift Einsiedeln Bibliothekar, schrieb seine „Annales Heremi“, gedruckt zu Freiburg im Breisgau i. J. 1612, nach ältern Einsiedlerannalen und Manuskripten — Zum Jahr 1110 Seite 170 sagt er: „Hoc anno eodem controversia excitata de limitibus inter abbatem Geronem et Svitios multorum annorum et molestiarum.“ — Auch R. P. Neugart, in seinem Werke „Episcopatus Constantiensis... continens annales tam profanos quam ecclesiasticos“, sagt B. II. S. 58: „Ab Heinrici V. imp. tempore cives pagi Suitensis antiquas controversias de finibus, sua inter et Einsidelensium pascua designatis, pedetentim integrarunt etc.“

Näheres über diesen Handel berichten ferner: Tschudi, Regid, Schweizerchronik I, 49: „In diesem Jar begund Abt Gero von Einsiedeln ein grossen, langwirigen Span erweken zwischen sinem Gottshuß an einem, und den Landlüten von Schwyz auch dem Grafen von Lenzburg anders-theils“ — u. s. fort; Kopp, J. G., Geschichte der eidgenössischen Bünde, II, 313 ff. — J. v. Müller, Geschichte schweizerischer Eidgenossenschaft, gedruckt zu Frankenthal a. 1790, I. Buch, 15 Cap. S. 23 ff. — Faßbind, Thomas, Geschichte des Kantons Schwyz, I, 64 ff. — Schubiger, P. Anselm, in Heinrich III, v. Brandis zc. Nach Ihm hätte der Markenstreit noch mehr als hundert Jahre früher begonnen.

³⁾ Hartmann, a. a. O. S. 171.

lager hielt. Beide Parteien waren erschienen. Es wurde aber Schwyz schon von diesem Gerichtshofe mit seinen Rechtsansprüchen abgewiesen, — und sein Schirmvogt, der sich seiner angenommen, verurtheilt: „. . . um des Kaisers Huld sich wieder zu gewinnen, hundert Pfund Silber zu bezahlen.“¹⁾

Dieser kaiserliche Entscheid mochte augenblicklich für das Volk von Schwyz sehr niederschlagend sein. Aber er trug in seinem Schooße für die Waldstätte eine wunderbare Frucht, die Frucht, aus welcher der kräftige Baum des Schweizerbundes emporgewachsen ist.

1) Urkunde, Basel, 10. März 1114; abgedr. bei P. Hergott, Marquapd, Genealogia diplom. Habsburg, Vienn. 1737, Band II, 134 ff. — Ischudi I, 54; Hartmann a. a. O. S. 176 ff. — Ebenso findet sich diese, wie alle auf die Geschichte Einsiedelns bezüglichen Urkunden abgedruckt in den Werken: „Libertas Einsiedelensis“ und „Documenta Einsiedelensia“.

Dieser Heinrich der Fünfte, dessen Huld Abt Gero schon im Jahr 1111 durch eine eigene Gesandtschaft sich hatte empfehlen lassen, war der Sohn jenes Heinrich IV., der zu Kanossa vor Papst Gregor in Saß und Asche Buße gethan, nachher aber gegen die katholische Kirche der alte Sünder geblieben war. Heinrich V. hatte geholfen, seinen „geächteten und gebannten“ Vater vom Throne zu stürzen, um sich selbst auf denselben zu setzen. Wie schon sein Vater, sprach auch er allem göttlichen und menschlichen Rechte Hohn. Papst Paskal II. tadelte ihn deßwegen. Da überfiel er mit Macht die Stadt Rom, „besleckte den Petersdom — wie P. Hartmann ad. ann. 1111 anführt, — mit Blut, mit Mord und Leichnahmen“, nahm den Papst gefangen, nöthigte dem geängstigten Manne unerlaubte Privilegien ab und zwang ihn endlich, ihm die Kaiserkrone auf's Haupt zu setzen. Weil er fortfuhr, im Geiste der Hohenstaufen Aebte und Bischöfe zu setzen und zu entsetzen zc., so wurde Heinrich V. endlich im Jahre 1112 von der heiligen Synode zu Bienne unter dem Vorsitze des päpstlichen Legaten, des Erzbischofs Guido, als „zweiter Judas und Kirchenschänder“ mit dem großen Banne belegt. — Wenn nun die Leute von Schwyz und ihr Schirmvogt vor einen solchen Kaiser und vor seine getreuen Anhänger sich laden ließen: so fragt es sich, ob sie damit nicht diesen Gerichtshof anerkannt, und folglich, ob sie nicht auch seinen Spruch hätten anerkennen sollen?

Schwyz fühlte sich in Folge jenes Hofbescheides von Basel für seine Freiheit und die Integrität seines Gebietes bedroht. Dem kaiserlichen Spruche glaubte es sich nicht unterwerfen zu sollen. Und doch fühlte es sich aus sich allein zu schwach, um irgendwelcher Macht von Außen mit Erfolg entgegenzutreten. Darum suchte Schwyz Bundesgenossen; und es fand solche naturgemäß in seinen Nachbarn von Uri und Unterwalden. Der ehrenwerthe Ch. Hartmann,¹⁾ Einsiedelns Kloster Bibliothekar, wohl bewandert in den Archiven, Manuskripten und Annalen, schreibt zu diesem Ereigniß: „Obwohl das Urtheil nun gefällt, vermochte Gero doch auf diesem Wege nichts von den Schwyzern zu erlangen; denn diese, um ihre Kräfte zum Schutze der Freiheit und des Landes Grenzen zu mehren, schlossen mit ihren Nachbarn von Uri und Unterwalden einen Bund von zehn auf zehn Jahre.“²⁾ Gilg Tschudi, „der unermüdlche Sammler geschichtlicher Alterthümer, besonders in den Klöstern, nahm auch in Einsiedeln, schreibt P. Gall Morel,³⁾ um das Jahr 1550 eine Abschrift von den wichtigsten historischen Denkmalen, die damals noch vorhanden waren.“ Da ihm nun offenbar dieselben Quellen zu Gebote standen, wie dem spätern Hartmann, so berichtet auch er von einem Waldstätterbunde damaliger Zeit. Er schreibt in seiner Schweizerchronik zum Jahre 1114: „Es hattend auch die von Schwyz mit denen von Uri und Unterwalden, dero

1) R. P. Trupert Neugart, der gelehrte und berühmte St. Blasien-Mönch, schreibt in seinem oben angeführten Werke „Episcopatus Constantiensis etc.“ II, 136. über Chr. Hartmann und die Quellen für seine Annales Einsiedelenses: „Audiamus p. Hartmannum, elegantem et adcuratum annalium monasterii sui scriptorem, qui res eo tempore gestas ex laudato brevi chronico aliisque documentis domesticis summa fide parique diligentia excerpit.“

2) P. Hartmann a. a. O. S. 178.

3) In der Einleitung zum „Liber Heremi“ im Geschichtsfreund I, 94.

Bit ein Jarz=Püntnuß, wie si dann von Alter her eine lange Bit gehept, dieselbigen Jar=Püntnußen warend nid ewig, giengend allweg ze 10. Jaren umb uß, und dann so richt man ein nütwe uff zc.

„Also berichtend die von Schwiz Ihre Püntgnossen von Uri und von Underwalden, wie es Inen mit Geren von Einsiedeln ergangen, und wie Inen der Kaiser vil an Ir Landmarch abgesprochen, da versprachend Inen die von Uri und Unterwalden, Inen lut der Püntnuß behulffen ze sin, und hi Ir Landmarch zu schirmen.“¹⁾

Wurde auch über diesen Bund keine Urkunde errichtet — wenigstens ist keine mehr vorhanden, — so wird doch wiederholt in spätern Urkunden auf selben hingedeutet. Es geschieht dieses in einem Schreiben des Papstes Innozenz IV. von Lyon aus, 28. Aug. 1247, in welchem wir mit dem Banne bedroht werden,²⁾ sowie in einer Engelberger Urkunde vom Jahre 1244 (bis 1252).³⁾ In beiden Aktenstücken werden wir als „durch einen Eid

¹⁾ Eschudi a. a. O. I, 56. — Eschudi berichtet ferner (II, 104) an der Hand der „Chronik von Johannes von Klingenberg, Ritter“, daß dieser Bund, der damals nicht „ewig“ war, sondern von 10 zu 10 Jahren gedauert habe, anno 1206, im Hornung, von Uri, Schwiz und Unterwalden sei erneuert worden. Ritter Hans Klingenberg habe um das Jahr 1240 schon gelebt. Sein Urenkel berichtete daselbe.

So schreibt auch der so kritische L. Neugart a. a. O. II, S. 174: „Jam Anno 1206, mense Februarii, Suitenses, Uranicenses et Silvani, pagorum cognominum in Helvetia cives ad jurium suorum libertatisque avitæ conservationem fœdus in decennium pepigerant. Ubi ergo Otto IV. a Suitensibus eorumque fœderatis anno 1209 sacramentum petiit, illi jus jurandum dare constanter recusarunt, sese liberos esse respondententes ac sui juris; cæterum paratos ad obsequia, libertati suæ haud contraria.“

²⁾ Eidgenössische Abschiede I, 1., allwo auch die Bulle abgedruckt ist.

³⁾ Kopp, Urkunden I, 2.

Verbündete“ genannt.¹⁾ Es geschieht ganz besonderes in dem ältesten Bundesbriefe vom Jahre 1291, in welchem der Bund dieser Zeit ausdrücklich eine „Erneuerung des alten mit einem Eide bekräftigten Bundes“ bezeichnet wird — „antiquam confederationis formam juramento vallatam presentibus innovando etc.“²⁾ So scheint denn der älteste Bund der Urkantone wenigstens 177 Jahre älter zu sein, als der älteste der noch vorhandenen Bundesbriefe. Auch dürfen wir sicher annehmen, daß in jener alten Zeit unter dem Volke der Waldstätte Manches sich ereignete, welches jetzt nach siebenhundert Jahren von Interesse wäre, damals aber nicht auf Pergament eingezeichnet, sondern höchstens in irgend einer Kloster-Chronik aufnotirt wurde.

Einen noch stärkern Beweis, daß um diese Zeit die Länder unter sich, und zum Schutze ihrer Grenzen, einen Bund geschlossen hätten, scheint uns die Fortsetzung unserer Erzählung zu liefern.

Es war durch diesen Bund vom Jahre 1114 Unterwalden nun faktisch in den Markenstreit **verwickelt**; es wurde dasselbe noch mehr — jetzt dreißig Jahre später.

Im Jahre 1142 war einstimmig als zwölfter Abt des Gotteshauses Maria Einsiedeln erwählt worden: Rudolf II., ein Graf von Lupfen und Stühlingen, ein zwar noch junger, aber

¹⁾ Wir werden in diesen Aktenstücken auch als mit Luzern Verbündete bezeichnet.

²⁾ Dieser Bundesbrief vom 1. Aug. 1291 liegt im Archiv Schwyz, zu dessen Gunsten er vorzüglich scheint errichtet worden zu sein, abgedruckt in den „Eidgenössischen Abschieden“ I, 241 ff.

Auch J. G. Kopp in seinem Urkundenbuch I, 3., und Dr. Segeffer und in den „eidgenössischen Abschieden“ I, 1., konstatiren, daß schon vor dem Jahr 1291 ein Bund in den Waldstätten müsse bestanden haben. Letzterer nimmt die Mitte des XIII. Jahrhunderts an, und daß zu dieser Zeit dessen Spitze sich gegen das Haus Habsburg gerichtet habe.

ritterlicher Charakter.¹⁾ Die Streitigkeiten um die Marchen waren ärger denn je und führten öfter zu Thätlichkeiten.²⁾ Gleich am Anfange seiner Regierung entschloß sich Rudolf, dem Streite ein Ende zu machen, aber auch unter allen Umständen dem Gotteshause zu seinem Rechte zu verhelfen. Zu dieser Zeit trug die deutsche Kaiserkrone der erste Hohenstaufe, Konrad III. Abt Rudolf, „nachdem er die Verwendung der Königin Gertrudis gewonnen“,³⁾ forderte nun die Schwyzer vor diesen Kaiser. Konrad weilte zur Zeit in Straßburg und hatte allda für beide Parteien Rechtstag angesagt. Das Recht des Gotteshauses vertrat dessen Vogt Rudolf von Kapperswyl; Ulrich von Lenzburg das seine und das seiner Schirmbefohlenen zu Schwyz.

Beide Parteien brachten dieselben Gründe vor, wie schon vor dreißig Jahren vor König Heinrich dem Fünften; nur wurde

¹⁾ Liber Heremi im Geschichtsfreund I, 140. — Hartmann a. a. D. S. 201. —

Abt Rudolf II. waltete seines Amtes vom Jahre 1142—1172. Gegen seine Wahl, die einstimmig erfolgt war, legte der Kastenvogt Rudolf von Kapperswyl Verwahrung ein. Sie sei ohne seine Gegenwart und Zustimmung erfolgt. Einsiedeln aber hatte durch die ältesten Kaiserbriefe gerade dieses Recht, die freie Abtwahl, bestätigt erhalten. Eigentlich hätte der Kastenvogt gerne erzwungen, daß sein Bruder, ein Pater des Klosters St. Gallen, zum Abte erküret worden wäre. Der Vogt überfiel nun das Kloster mit bewaffneter Macht. Patres, welche, statt die Flucht zu ergreifen, zu den Altären sich geflüchtet, wurden von denselben hinweggerissen, andere blutig geschlagen, andere sogar ermordet. Selbst die hl. Gnadenkapelle wurde durch Raub und Mord geschändet. Abt Rudolf war nach Konstanz zu Kaiser Konrad geflohen, der seine Wahl bestätigte. Nach Hartmann a. a. D. S. 201, und Neugart a. a. S. II, 136.

²⁾ Hartmann a. a. D. S. 202.

³⁾ Ropp, a. a. D. II, 316. — Liber Heremi im Geschichtsfreund I, 141. „Chuonradus. interventu Gertrudis conjugis Rudolfo Abbati Megenrades (Cellæ sententiam dat in lite) contra Vodalricum Comitem de Lenzburg et Cohæredes suos, ac lives de Suutes.“

jetzt schwerwiegend dessen Entscheidungsurkunde noch in die Wag-
schale gelegt.¹⁾ Das Gotteshaus behauptete: Herzog Hermann
von Alemannien und seine Gemahlin Regalinda aus dem Hause
der Grafen von Rapperswyl hätten den Gründern²⁾ der
heiligen Stätte den streitigen Grund und Boden geschenkt³⁾ und
die folgenden Kaiser Otto der Erste⁴⁾ und Zweite⁵⁾, und

1) Hartmann, Annales, S. 203: „Svitii eadem quae superioribus temporibus adferebant. Rudolfus Abbas præter antiqua et prius etiam repetita, novo quoque jam etiam Heinrici Imp. et principum segni iudicio et decreto nitebatur.“

2) Nach dem Werke „Leben und Wirken des hl. Meginrad“, eine Festschrift, Einsiedeln 1861, war der hl. Meinrad gestorben den 21. Jän. 861. — Auf der durch sein Gebet und sein Blut geweihten Stätte beteten und arbeiteten später die edlen Gottesmänner Benno und Eberhard, ersterer um das Jahr 906, letzterer um 934, (L. H. im Geschichtsfreund I, 100 und 101.) Letzterer erbaute, unterstützt von Herrmann, die Kirche in unsre lieben Frauen Ehre, sowie eine klösterliche Wohnstätte für sich und seine Mitbrüder. Darum wird von denselben Annalen a. a. O. Eberhardt erster Abt und Gründer des Klosters genannt und sein Todesjahr auf 958 angegeben.

3) Der Liber Heremi im Geschichtsf. I, 102 sagt ad ann. 903: „Um diese Zeit — Tum temporis Hermannus Alamannorum dux... totum eundem locum heremi seu vastitatis a Dominis de Rapperswile hæreditariis possessoribus fidelibus suis emit et in liberum jus redegit ac cœnobio nostro contradidit etc.“

4) Lib. Herem. im Geschichtsf. I, 102 und 106. — Urkunde, Frankfurt 27 Weinm. 846, abgedruckt bei Hartmann, Annales, S. 46 und 63.

5) Urk. St. Gallen, 14. Aug. 972, abgedruckt bei Hartmann a. a. O. S. 80. — Urk. Crisstein, 28. Christm. 975, abgedruckt a. a. O. S. 85. — F. C. Kopp, Geschichte der eidgen. Bünde II, 312, sagt, der Inhalt dieser Kaiserbriefe sei: „die Befugniß freier Abtwahl, und für das Gotteshaus und dessen Leute und Gut die Befreiung von der weltlichen Gerichtsbarkeit.“

Heinrich der Zweite¹⁾ und Dritte²⁾ hätten ihnen für diese Schenkungen und Besitzungen Bestätigungsbriefe ausgestellt. — Diesen Behauptungen widersprachen die Leute von Schwyz, vorbringend: Herzog Herrmann habe wohl die Waldstatt zc. dem Gotteshause geschenkt, nicht aber auch jene Güter, welche von Schwyz beansprucht würden, und welche Güter schon von ihren Voreltern seien besessen, genutzt und kultivirt worden. Der Inhalt der Otto'nischen Kaiserbriefe sei nicht derjenige, den man vorgebe; er berühre nicht den streitigen Grund und Boden. Und wenn später, im Jahr 1018, auf drängendes Bitten des Abten Wirandus, und der Fürsprache der Kaiserin Kunigunda, Kaiser Heinrich II. zu Zürich, allwo er Hoflager hielt, die bekannte Schenkungs- und Bestätigungs-Urkunde ausgestellt habe: so sei dieses ganz einseitig geschehen; man habe dabei die Schwyzer nicht gehört und es seien in dieser Urkunde die Grenzen zwischen Schwyz und Einsiedeln unrichtig und nur nach den Angaben des Abten selbst gezogen worden.³⁾

1) König Heinrich II, als Kaiser der erste, stellte dem Gotteshause in einem Jahre zwei Urkunden für seine Besitzungen aus. Die erste anfangs des Jahres 1018 zu Frankfurt, abgedruckt bei Hartmann a. a. D. S. 115. Die andere Urkunde wurde zu Zürich den 2. Herbstmonat 1018 ausgestellt, abgedruckt bei Hartmann S. 117, und bei Tschudi I, 52. — Auf welchem Wege diese Urkunde zu Stande kam, erzählt selbe selbst. Der Kreis der Einsiedlischen Besitzungen ist nun in diesem Briefe viel größer gezogen, als in jenem von Frankfurt. Diese Urkunde scheint den ganzen Marchenstreit später geboren zu haben.

2) Urk. Reichenau, 4. Hornung 1040, abgedruckt bei Hartmann S. 130. — Auch Heinrich IV. gab Bestätigungsbriefe: Basel, 23. Horn. 1064; Augsburg, 25. Mai 1073, abgedruckt bei Hartmann S. 139 und 152.

3) Näheres über die Begründung und Verlauf des Prozesses siehe: Hartmann, Annales Heremi S. 174 und 203 ff.; — Tschudi I. 50 und 68 ff.; — Ropp a. a. D. II. 313 und 315 ff.; — Fassbind a. a. D. I. S. 65 und 75 ff. — P. Neugart a. a. D. IV. ff. — Joh. v. Müller a. a. D. I. Buch, 15 Cap. S. 26.

Aber auch von diesem Gerichtshofe, bestehend aus Bischöfen, Aebten und höherem Adel des deutschen Reiches, wurde Schwyz mit seinen Rechtsansprüchen abgewiesen und die Grenzen nach der Urkunde Kaiser Heinrich II., angefertigt zu Zürich, festgestellt. „König Cunrat, schreibt Tschudi, wolt sins Vorfaren Kaiser Heinrichs Urteil, der siner Mutter Bruder gewesen, nit abtun . . .“ Zugleich wurde Graf Ulrich von Lenzburg und die Schwyzer in der über die Verhandlung ausgestellten Urkunde mit der Reichsacht und mit dem Banne bedroht.¹⁾ Die Urkunde ist ausgestellt zu Straßburg den 8. Heumonat 1144. —

J. G. Kopp in seinen eidgenössischen Bünden II, 315, Anm. 2, wirft G. Tschudi nicht mit Unrecht vor, daß er für Schwyz Partei nehme; noch mit mehr Recht dürfte aber bemerkt werden, daß Kopp Partei nehme für Einsiedeln. Auffallender aber ist, wie der sonst so kritische Kopp die „Kaiserbriefe“ der Ottone und Heinriche, nach denen die Könige Heinrich V. und Konrad III., sammt ihrem Hofe, in dieser hochwichtigen Angelegenheit urtheilten, „vollgültige Briefe“ (daselbst S. 313) und die Streitfrage zu Gunsten Einsiedelns „als urkundlich nach aller Urtheil erwiesen“ (S. 317.) nennen konnte; denn derselbe Kopp schreibt unmittelbar nachher, aber in einer Anmerkung (daselbst Anm. 5) und nachdem er die Urkunden, auf die man sich berufen, genannt, Otto des I. und IV. und Heinrich des III. und IV.: „Allein weder in diesen beiden Briefen noch in den zwei Urkunden Heinrich des IV. ist von des Klosters Grund und Boden und von dem umliegenden Walde irgendwie die Rede.“ Dann fügt Kopp bei: „Wie? hätten Abt und Vogt den König Cunrad getäuscht? oder waren die Briefe vorhanden und gingen durch Brand verloren? oder konnte sie das Kloster, als es am 6. Jänner 1314 von den Schwizern überfallen wurde, der Verbrennung durch dieselben nicht entgehen?“ — Wir glauben da in der That weder an einen Betrug von Seite des Abtes, noch auch an einen Akten-Raub von Seite der Schwyzer. Wohl aber glauben wir an Irrthum, Rechthaberei und andere menschliche Schwachheiten.

¹⁾ Urkunde, Straßburg, 8. Heumonat 1144, abgedruckt bei Pater M. Hergott, Geneal. Habsburg II, 170; — Tschudi, I, 68.; — Hartmann, Ann. Herem. S. 203—206. — Neugart a. a. O., B. II, pag. 58.

Das Volk von Schwyz hielt sich durch dieses alemannische oder schwäbische Urtheil tiefgekränkt und hielt selbst seine Vordern als schwer beschimpft.¹⁾ Es wurde daher eine öffentliche „Landesgemeinde“ abgehalten. Zugleich berieth man sich mit den „Bundesgenossen“, den Nachbarn von Uri und Unterwalden.²⁾ Und nachdem diese „alle möglich Hilfe ihnen zugesagt“,³⁾ beschlossen sie einmüthiglich: „die alten Landesmarken festzuhalten und selbe gegen Angriffe von Außen mit Waffengewalt zu vertheidigen.“⁴⁾ So berichten die für diesen Handel ältesten und zuverlässigsten Quellen — die Annalen von Einsiedeln.

Zwei Jahre lang drang Abt Rudolf in die Schwyzer, sich dem königlichen Edikt zu unterwerfen; umsonst. Endlich durch des Abten Klagen bewogen, im Jahre 1146, schrieb auch

1) Hartmann, a. a. O. S. 206; — Tschudi I, 70.

P. Christof Hartmann müssen bei Abfassung seiner „Einsiedler Annalen“, ältere uns unbekanntes Annales und Manuscripte zu Gebote gestanden haben, besonders betreff des Markenstreites. Es geht dieses auch hervor aus dem Schlußsate dieser seiner geschichtlichen Episode: „Neque deinceps... quidquam practerea limitari hac de contentione reperio agitatam.“ Dasselbst S. 209. — Auch Gilg Tschudi, der übrigens schon vor Hartmann für seine „Schweizerchronik“ Materialien sammelte, muß diese geschichtliche Quelle gekannt und daraus geschöpft haben. Denn beide Männer bedienen sich über bestimmte Thatsachen fast derselben Worte, wiewohl der eine in deutscher, der andere in lateinischer Sprache. — P. Neugart a. a. O. II, 136 bestätigt dieses. Siehe oben S. 34, Note 1.

2) „Suitii conventum inter se, mox cum suis confederatis, vicinis communitatibus, fecerunt.“ Hartmann, S. 206.

3) „... qui protuendis finibus omnia promisere.“ Dasselbst S. 207.

4) ... consensuque (confederatorum) veteres retinere fines constituerunt, eosdemque vi et armis contra attentantes tueri.“ Derselbe S. 206. — Tschudi, I, 70 ff. „Die von Schwyz wurdend einhellig ze Rat von Ir Vordern Marchen nit ze wychen, und bi Ir alten Besizung ze beliben.“ —

der Kaiser an Schwyz im bittersten Tone und mit der Kraft seines Zornes drohend, wenn sie nicht seinem und seiner Fürsten Urtheil sich fügen würden. Die Schwyzer aber blieben bei ihrem Entschlusse.¹⁾ Jetzt begann der Abt, sich zu einem bewaffneten Zuge gegen Schwyz vorzubereiten und forderte dazu auf seine Freunde, seine Bundesgenossen und wohl vor Allen seinen Rastenvogt, Graf Rudolf von Rapperswyl mit seinen Leuten, um endlich mit Gewalt zu erreichen, — sagt der Annalist Hartmann — „was er auf dem Wege des Rechtes nicht vermochte.“²⁾ Als die Schwyzer einsahen, welch' eine Gefahr ihnen drohe, da wandten sie sich abermals an ihre verbündeten Freunde, „an die Urner und Unterwaldner — fährt Hartmann fort, — die ihnen ohnehin schon früher zum Schutze ihrer Grenzen jegliche Hilfe zugesagt hatten, und forderten sie auf, ihnen beizustehen, sofern es zu einem Kriege kommen sollte.“³⁾

Als aber Abt Rudolf sich überzeugt, daß wirklich Uri und Unterwalden die Leute von Schwyz unterstützen würden, Kaiser Konrad aber ihm unterdessen keine Hilfe gewähren konnte, weil er unmittelbar an dem zweiten, vom heiligen Bernard gepredigten Kreuzzuge zur Eroberung des heiligen Landes sich betheiligen wollte: „so fand Rudolf für besser, seine Kriegspläne bis zur Rückkehr des Kaisers ruhen zu lassen,⁴⁾“ — Gilg Tschudi sagt: „Als die von Schwyz (1148) vernamend wie Abt Rudolf von Einsiedeln understan wollte, Si ze betriegen, und nach Helfern wurde, sumptend Si sich nit, tettends Iren Pundts-Gnossen von Uri und von Unterwalden, (so man domalen das Land Stans

¹⁾ Hartmann a. a. O. S. 207; — Tschudi, a. a. O. S. 71.

²⁾ Hartmann a. a. O.: „Hinc amicos contra, et foederatores accire, et comparare abbas cæpit, vi uti aliquando obtineret, quod jure nequibat.“

³⁾ Derselbe a. a. O.: „Suitii hoc quoque intellectu Uranios et Silvanios rogaverunt, ne deessent, si bellum exoriretur etc.“

⁴⁾ Derselbe a. a. O.: „Rudolfus ad reditum usque regis belli consilia deposuit.“

im Zürichgöw nampt) ze wissen, und ermantends umb Hilff, ob es vonnöthen sin wurde Ir Land und Landmarchen ze schirmen wie Si einandern lut Ir Büntnuß schuldig warend. Do versprachend Si Inen ze helfen wider den Abt, lut Ires Begehrens. Das vernam Abt Rudolf, und stund des Kriegs ab, dann Er fand nit gnugsam Hilff, und bedachte sich ze warten, biß uff König Cunrats wiederkunfft von Jerusalem, und bi demselben Hilff ze suchen.“¹⁾

König Konrad kehrte Ende des Jahres 1148, verstimmt über den traurigen Ausgang des unternommenen Kreuzzuges, nach Deutschland zurück. Er hielt zuerst sich in Augsburg auf. Kaum hat Abt Rudolf dies vernommen, da bricht auch er auf und begibt sich an seinen Hof, um ihm, dem Kaiser, neue Klagen vorzutragen und ihn zu thatkräftigem Handeln gegen die Waldstätte aufzufordern. Denn seine Klagen gingen jetzt nicht gegen die Leute von Schwyz allein, sondern auch gegen Uri und Unterwalden. Nach „Einsiedelns Annalen“ klagte Rudolf: „Daß jetzt den Schwyzern auch die Urner und Unterwaldner sich angeschlossen hätten; — daß sie seiner Majestät Befehle verachteten; — und daß auf solche Weise des Kaisers und seiner Fürsten Ansehen zu Grunde gehe.“²⁾ Dann fügte der Abt noch die eine Klage bei: seine Streitkräfte seien nicht der Art, daß er durch sie, nachdem nun Uri und Unterwalden sich mit Schwyz verbunden, Dasjenige, was ihm durch Urtheil sei zugesprochen worden, zuerlangen vermöchte.³⁾ „Er bitte ihn, den Kaiser, Er möge seine Streitkräfte sammeln: und nicht

1) Eschudi, I, 71.

2) Hartmann, Annales Heremi, S. 208; Eschudi, I. 7.

3) Hartmann daselbst: „...sibi vires non esse tantas, ut judicatum armis obtinere possit.“ — Eschudi daselbst: „...und wäre er jetzt schwach, an helfferen, Si mit Gewalt ze wyssen, wann onch die von Uri und Unterwalden Inen hilff zugefagt.“

länger dulden, daß Er und sein Reich der Waldstätte Spott seien.“¹⁾

Diese und ähnliche Reden brachten den Kaiser in hellen Zorn.²⁾ Und in einem Schreiben an Uri und Unterwalden beschnarchte er diese Orte auf's Heftigste,³⁾ weil sie gegen seine Befehle Partei für Schwyz genommen hätten. „Sofern sie seine und des Reiches Huld sich wieder erwerben wollten, sollten sie unverzüglich von ihrem Beginne abstehen, und die bereitgehaltenen Hilfstruppen entlassen.“⁴⁾ Trotz dieser kaiserlichen Drohbriefe blieben Uri und Unterwalden treu dem Schwyz gegebenen Wort und Bund.

Es sandte aber der Kaiser auch Briefe und Boten nach Zürich, Luzern und andere umliegende, dem Reiche untergebene, Orte mit der Aufforderung: daß sie in Seiner und des Reiches Namen gegen die Schwyzer die Partei des Abten ergreifen und für das Gotteshaus einstehen sollten.⁵⁾

Die Schwyzer, nicht weniger thätig, schickten an dieselben Städte ebenfalls ihre Boten, welche über das Geschehene Aufklärung geben, — den falschen Standpunkt der Dekrete und

¹⁾ Dasselbst: „Orare suas opes conjungeret, nec in despectu se, et Imperium esse sineret.“ — Tschudi: daselbst S. I, 71 und 72. Faßbind a. a. D. I, 81.

²⁾ Hartmann a. a. D.: „Conradus his aliisque valde incensus..“

³⁾ Dasselbst: „Uranios Silvaniosque asperrime increpuit...“

⁴⁾ Dasselbst: „Cæpto desisterent, si suam et Imperci gratiam vellent, opesque dissociarent.“

Tschudi I, 72: „Also schrib der König denen von Uri und Unterwalden, und mißhandlet Si vast, daß Si sich in diser Sach dero von Schwyz beladen, und Inen Hilff tun weltind wider sin Urteil. Gebott Inen bi Gehorsamme des Reichs Pflichten und bi Verkirung finer Huld, daß Si sich dero von Schwyz nit annehmen, sondern dem Abt wider si behulffen söltend sin.“ — Faßbind a. a. D. I, 81.

⁵⁾ Kaiserliche Briefe, welche den Waldstätten des Reiches Dank aussprachen und sie fernerer Huld, und des Schuzes ihrer Rechte und

Urtheile Heinrichs V. vom Jahre 1114, und Konrad des III. vom Jahre 1144, erläutern, — und nachweisen sollten, daß dieselben nur auf dem Wege der List und der Unkenntniß örtlicher Lage und Rechte seien zu Stande gekommen.¹⁾ Das geschah Ende des Jahres 1149.

Im Jahre 1150 meldete Abt Rudolf auf's Neue an den Kaiser: daß die Schwyzer abermals sich bewaffneten, und aus Uri und Unterwalden bewaffnete Hilfe an sich zögen.²⁾ Diese Botschaft steigerte des Kaisers Unmuth auf's Höchste.³⁾ Er beschloß, diese Ungehorsamen zu züchtigen — sie, die freie Leute waren, sich seiner Zeit freiwillig, nur zum Schutze ihrer Freiheit und des Landes Grenzen, des Reiches Schirm empfohlen hatten, und aus freiem Willen Glieder des Reiches waren!⁴⁾

Die schwerste Strafe, die in damaliger Zeit ein Kaiser des heiligen römischen Reiches über eine Stadt oder ein Volk zu verhängen vermochte, war: daß er sie in die Acht erklärte. So erklärte nun auch Kaiser Konrad III., der erste der gekrönten Hohenstaufen, im Jahre 1150, das Land Schwyz, sowie alle seine Verbündeten, — Uri, Unterwalden, und den Grafen Ulrich von Venzburg, der im Namen des Reiches, aber auf deren Bitten, ihr besonderer Schirmvogt und Hauptmann war, „vermöge königlicher Auktorität“ in die Reichsacht.⁵⁾

Freiheiten versicherten, haben diese (die Waldstätte) ziemlich sorgfältig aufbewahrt; Drohbriefe aber finden sich in den Archiven keine mehr vor, wohl aber in Annalen Notizen über dieselben.

¹⁾ Hartmann S. 206 — Tschudi I, 41.

²⁾ Hartmann daselbst S. 208: „... rursus quas contra se opes, et partes sollicitarent Suitii.“

³⁾ Derselbe a. a. O.: „Qui jam animosior.“

⁴⁾ Hartmann, daselbst S. 208. — Tschudi I, 72.

⁵⁾ Hartmann daselbst S. 208: „... Suitenses et socios eorum, regia auctoritate proscripsit et comeatu ne copiam facerent propinquis mandavit. — Tschudi I, 172: „Conrat der König erkennt dieselbe von Schwyz, auch Ire Helfer von Uri und Unterwalden in die Acht.“ — Faßbind I, 81.

Damit waren die Waldstätte aller bürgerlichen Rechte beraubt, gegenüber dem Reiche und seiner Angehörigen rechtslos erklärt.¹⁾ Zudem schrieb der Kaiser an alle benachbarten, zum Reiche gehörigen Orte, als: Luzern, Zug, Zürich, Sursee, Zofingen zc., daß sie sich jeglichen Handels und Verkehrs mit diesen also „Geächteten“ enthalten sollten.²⁾

Diese Erklärung und Strafe der Reichsacht hatte für die Waldstätte nicht jene harte Folge und Noth, wie sie bei deutschen Reichsstädten einzutreten pflegte. Denn sowohl Luzern als Zürich, sowie Zug, das unter den Grafen von Zenzburg stand, waren ihren Nachbarn in den Waldstätten, mit denen sie bisanhin in Handel und Wandel so eng verbunden gewesen, nicht abgeneigt. Sie hielten ihnen daher auch zur Zeit der ausgesprochenen Acht — den Markt offen, indem sie behaupteten: das Privilegium zu besitzen, auch „Geächtete“ in ihren Mauern beherbergen zu dürfen.³⁾ — So kam es, daß die über Schwyz, Uri und Unterwalden verhängte Reichsacht nicht die erwartete Wirkung übte. Sie vermochte wohl, die drei verbündeten Orte zu drücken, nicht aber ihren Nacken zu beugen, noch weniger sie zu bewegen, das einmal gegebene — und wohl schon damals mit einem Eide bekräftigte — Wort zu brechen.

Es mag Kaiser Konrad diese Unbeugsamkeit der verbündeten Länder hart empfunden haben; doch mußte Er vor dieser Thatsache sich beugen. Seine Mittel waren erschöpft, und ein Kriegsvolk wollte Er nicht in die unwirthlichen Berge entsenden, deren Bewohner früher dem Reiche soviel Vertrauen entgegengebracht; und konnte er auch nicht, weil Er im Reiche

1) Siehe oben „Einleitendes“ S. 26.

2) Hartmann a. a. O. — Tschudi daselbst.

3) Hartmann, Annales Heremi, S. 208. — Tschudi ad ann. 1150, I, 72. — Faßbind, I, 81. — Dagegen behauptet J. Kopp, eidgenössische Bünde II, 319, daß obige Städte damals genanntes Recht noch nicht besaßen hätten. — Sie scheinen wenigstens es gelbt zu haben.

selbst seiner Feinde sich zu erwehren hatte. Sich im Kampfe mit den Waldstätten blutige Lorbeeren zu holen, überließ der Hohenstaufe den Enteln eines Rudolf von Habsburg!

Abt Rudolf, der unermüdlige Kämpfe für des Gotteshauses Nutzen, wohl auch erbittert nach jahrelangen nutzlosen Mühen, auch er griff zum letzten ihm zu Gebote stehenden Mittel. Was ihm zur Erlangung der streitigen Güter der starke Arm eines deutschen Kaisers nicht vermocht, das sollte ihm die strafende Hand der Kirche erwirken.

Wie Abt Rudolf über die Waldstätte die kaiserliche Acht, so erwirkte er jetzt, ein Jahr später, im Jahre 1151, über sie auch den Kirchenbann.

Rudolf wandte sich endlich um Hilfe gegen Schwyz und seine Bundesgenossen an seinen geistlichen Freund, Hermann von Arbon, Bischof von Konstanz.¹⁾ Dieser fand, es seien in der That des Abten Klagen gegen die Waldstätte begründet. Und so sprach denn auch er, ohne weiteres Bedenken, über die Waldstätte, über Schwyz, Uri und Unterwalden, sowie über ihren Schirmvogt, den Grafen Ulrich von Lenzburg, die kirchliche Exkommunikation — minor — aus, und belegte damit ipso facto das schon „geächtete Land“ mit der Strafe des Interdiktes.²⁾

Der gelehrte St. Blasier Mönch Trudpert Neugart sagt in f. „Episcopatus Constantiensis, II, S. 136: „Contemnebant Suitenses cum cæsaris sententiam in comitiis latam, tum repetita monita ac ipsam proscriptionem, implorato, nec frustra expectato vicinorum Uranensium ac Subsylvanorum auxilio.“

¹⁾ P. Neugart, Episcopatus Constantiensis, II, 130: „Hermannus I. Caro de Arboua“, führte über die Diözese Konstanz den Hirtenstab vom Jahre 1138 bis 1136. — Lib. Heremi, Geschichtsfreund I, 146 und 142.

²⁾ Hartmann a. a. O. S. 208 und 209. „Rudolfus ab Hermanno Constant. episcopo impetravit, ut Suitios, et quidquid contra se fœderis esset, communionem piorum excluderet.“

Und doch erreichte Rudolf durch dieses so grausame Mittel, so wenig als durch die frühern, seinen Zweck.

Hätte man doch auch schon in dieser Zeit, in der ersten Hälfte des XII. Jahrhunderts, und nicht erst zwei Jahrhunderte später, — unter beidseitigem Entgegenkommen auf dem Wege eines örtlichen Untersuches und wirklicher Grenzberreinigung einen Ausgleich gesucht: o wie viel Mergerniß und Schuld vor Gott und Menschen wäre dann unterblieben!

Denn schon dieses erste Interdikt in diesem Streite wirkte unheilvoll nach jeder Seite hin. Es wirkte unheilvoll für die Waldstätte. Wir übergehen die gewöhnlichen Folgen des Interdiktes für ein Land, weil wir sie Oben¹⁾ schon gezeichnet. Wir erwähnen nur noch die traurige Thatsache, daß es Priester gab, die während der Dauer des Interdiktes von ungefähr einem Jahre, „sei es aus Bosheit, sei es materiellen Gewinnes wegen, oder sei es, weil von Regierung und Volk gedrängt“ — sakrilegischen Gottesdienst feierten, gottesräuberisch die Sakramente verwalteten.²⁾ Es wirkte unheilvoll für den Kaiser; denn wie

R. P. Trudpertus Neugert, loco citato, II, 136: „Hermannus ep. anno 1151, incassum quoque, Suitios eorumque foederatos a piorum communione removit, quo proniores fierent ad pacem.“

Uchudi, I, 73: „Als Abt Rudolf von Einsiedeln im vorigen Jar die dry Waldstett, Uri, Schwiz, vnd Unterwalden in des Königs Acht gebracht hat, erlangt er ouch dieser Zit an Bischof Hermann von Constanz, daß Er Si vß Bevelch des Königs in Bann taf.“

Joh. v. Müller a. a. D. I. B. 15 C. Seite 27.

P. Anselm Schubiger in seinem „Heinrich III. von Brandis, Abt zu Einsiedeln und Bischof zu Constanz, S. 71. — Faßbind, a. a. D. I, 81. — Businger, a. a. D. I, 187.

1) Sieh Oben S. 29.

2) Hartmann a. a. D. S. 209: „... non defuerunt qui avaritiâ et malitiâ, aut etiam impulsu coactique, Sacra administrarunt.“

die Schwyzer schon früher, im Jahr 1144,¹⁾ so sagten sich jetzt auch ihre Bundesgenossen, Uri und Unterwalden, tief gekränkt, weil der Kaiser, unter dessen Schirme sie aus freiem Willen sich gestellt, immer gegen sie Partei ergreife, von Reich und Kaiser und von allen Pflichten gegen selbe gänzlich los.²⁾ Es wirkte das Interdikt auch unheilvoll für das Gotteshaus; denn die Stimmung der Schwyzer wurde durch diese Vorgänge nur noch hartnäckiger, gereizter, verwilderter, und machte sich später in aggressiven Erzessen Luft.

Da trat in die traurige Geschichte eine unerwartete Wendung. Es starb im folgenden Jahre 1152 Kaiser Konrad der Dritte³⁾ fast plötzlich. Und nun wählten die Churfürsten nach des sterbenden Kaisers eigenem Wunsche als Nachfolger dessen

R. P. Neugart a. a. O. II, 136: „Immo sacerdotes a contumacibus vi ac metu ad rem divinam paragendam adacti.“

Büfinger, S., a. a. O. I, 188. — Faßbind, Th., a. a. O. I, 188 — Tschudi, I. 73: „Über die Waldstatt gabend niht darum, vnd hieltend Ire Pfaffen darzu, daß Si Inen mühtend alle „Gottkreht“ tun.“

¹⁾ Nach den Annalen Einsiedelns von Hartmann hatte sich Schwyz schon im Jahre 1144 vom deutschen Reiche und seinem Schirme losgesagt. — Auch Tschudi berichtet zu jenem Jahre 1144: „... so wällind Si fürbaß mit Gotteshilff sich selbs beschirmen, vnd fürbaß dem Rünig noch dem Rich kein Gehorsame mer leisten zc.“

²⁾ Hartmann a. a. O. S. 209: „... infensi et irрати ejus se se et imperii Obedientia penitus subtraxerunt.“

Tschudi I, 73 sagt zum Jahre 1151: „Wurdend die von Uri und Unterwalden gar undultig wider Rünig Cunrat von wegen daß Er Si in Acht und Bann verschafft hat, dieweil Si doch bißhar dem Rich us fremem Willen als ein fry Volk (wie auch die von Schwiz) mängen trywen Dienst geton, deßhalb sie sich auch fürhin des Richs gehorsame ganz entzugend, wie die von Schwiz hievor auch geton.“

Büfinger a. a. O. I, 188. — Faßbind a. a. O. I, 81.

³⁾ Liber Heremi im Geschichtsfreund I, 141: Kaiser Konrad III. starb nach einer Regierung von 15 Jahren, den 15. Hornung 1152.

Enkel Herzog Friedrich von Schwaben, dem die Italiener den Namen Barbarossa, Rothbart, gaben.¹⁾

Kaiser Friedrich der Erste hatte wohl harte, aber auch edle Eigenschaften und ist unter den Hohenstaufen, jedenfalls der Beste und Größte. Und unser getreue Schirmvogt, Ulrich von Lenzburg, war Friedrichs alter, vertrautester Freund. Als nun der neue Kaiser gleich nach seiner Wahl, die zu Frankfurt stattgefunden, nach Basel sich begab: da eilte Ulrich mit freudeerregtem Herzen ihm entgegen.²⁾ Ulrich, und die seinem Schutze empfohlenen Waldstätte, mochten nicht weniger Vertrauen in die Einsicht und Freundschaft dieses Kaisers setzen, als Abt Rudolf auf die Gunst des frühern Kaisers vertraut hatte.

Ulrich begann, gleich nachdem er seinem erhabenen Freunde die schuldige Huldigung dargebracht, die auch für ihn so wichtige Angelegenheit des Marchenstreites zwischen Schwyz und Einsiedeln auseinanderzusetzen, und bestrebte sich offenbar, die traurige Lage ihm an's Herz zu legen, in welche die ihm befreundeten Waldstätte, Schwyz, Uri und Unterwalden, und auch er, Ulrich selbst, durch die kaiserliche Acht und die bischöfl. Exkommunikation seien versetzt worden.³⁾

Huldboll gewährt Kaiser Friedrich dem Schirmvogt der Waldstätte seine Bitte. Unverzüglich erklärt er die von

¹⁾ Liber Herem. a. a. D: Friedrich I. wurde erwählt 1152, zu Rom von Papsst Adrian IV. gekrönt im Jahre 1155, regierte 37 Jahre, 3 Monat, 7 Tage und ertranf bei dem dritten Kreuzzuge im Flusse Seleph im Jahre 1190.

²⁾ Hartmann a. a. D. S. 209: „Eo anno (1152) ad illum (Fridericum I.) accessit Ulricus comes Lenzburgensis, quo, privatis adhuc rebus, familiariter usus fuerat et imprimis dilexerat.“ — P. Neugart a. a. O. II, 137. — Tschudi I, 74.

³⁾ Hartmann a. a. O.: „Is ea, quae inter Heremitaset Sui-tios seque intercedebant, cum pluribus memorassat...“ — Tschudi a. a. D.

seinem Onkel, Kaiser Konrad, vor zwei Jahren über Schwyz, Uri und Unterwalden zc. verhängte Reichsacht als aufgehoben.¹⁾

Friedrich, wohl erwägend, daß er auch die Dienste der waffenmächtigen Waldstätte und ihres Hauptmanns noch gebrauchen dürfte, gewährte noch mehr der Gunst. Er bat den Bischof von Konstanz, Herman von Arbon, die über Schwyz und dessen Verbündeten ausgesprochene Exkommunikation aufzuheben. Und der Bischof beeilte sich, des jungen Kaisers Bitte zu gewähren: auch er erklärte den seit einem Jahre über Ulrich von Lenzburg, Schwyz, Uri und Unterwalden ausgesprochenen Kirchenbann als aufgehoben.²⁾

Endlich ließ Kaiser Friedrich dem Abten Rudolf des Gotteshauses Einsiedeln die ernste Weisung werden: „... Daß er ohne sein, des Kaisers, Wissen, und bevor die Angelegenheit auf's Neue untersucht sei, gegen die Waldstätte nichts mehr unternehmen solle.“³⁾

Damit ist unser erstes Bild über „Nidwalden in Acht und Bann“ — zu Ende; leider werden wir in einem spätern noch einmal den Boden des Märchenstreites betreten müssen.

¹⁾ Hartmann a. a. O.: „... tantum apud ipsum gratia evaluit, ut proscriptione quidem et eorum socios non modo liberarit...“ — Tschudi a. a. O.

²⁾ P. Neugart in „Episcopatus Constantiensis“ II, 137: „Hermannus Episcopus solutos proscriptione imperii, petente Friderico I. Cæsare, etiam ecclesie reconciliavit.“

Tschudi I, 74: „Deß gewärt In der Künig, vnd tett die Acht angäng ab, und hieß auch Bischoff Herrmann von Constanz den Bann wieder ufflösen, das tett der Bischoff, und absolvirt die Waldstett. — Faßbind a. a. O. I, 82. — Businger a. a. O. 188.

³⁾ Hartmann a. a. O.: „Rudolfo quoque abbati, ne ultra nisi rursum cognita causa aut se conscio procederet, præceperit.“ —

P. Neugart a. a. O. II, 137. — Tschudi I, 74: „Er schuff auch mit Abt Rudolffen von Einsiedeln, daß Er den Span mit denen von Schwyz ruwen lieffe, biß uff sin künfftigen witem Bescheid.“ — Faßbind a. a. O. I, 82.

